

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel


Kiel, 30. März 2010

**Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein
Pflegevereinbarung mit dem Land Sachsen über die Pflege für das
Datenverarbeitungsverfahren "Kasse21";**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Bastian



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Kiel, 23. März 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss über den vorgesehenen
Abschluss einer länderübergreifenden

**Pflegevereinbarung mit dem Land Sachsen über die Pflege für das
Datenverarbeitungsverfahren „Kasse21“**

informieren.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist als Bundesgesetz von den Ländern
im Auftrage des Bundes durchzuführen. Dabei erfolgt die technische Unterstützung der
Datenverarbeitung des BAföG-Verfahrens - mit Ausnahme von Teilbereichen - in fast allen
Ländern einheitlich. Die Antragsdaten werden vom örtlichen BAföG-Amt aufgenommen
und in einem zentralen Hauptverfahren weiter verarbeitet. Dieses Hauptverfahren umfasst
die weitere Plausibilitätsprüfung, die Be-, Rück- und Abrechnung der Förderleistungen, die
Bescheiderstellung und die Zahlbarmachung.

Die im Verbund der Länder zu erstellende Software umfasst drei Module:

1. Für das BAföG-Hauptverfahren „BAföG21“ wurde am 27.01.2005 im Kabinett eine
Kooperationsvereinbarung mit den teilnehmenden Bundesländern beschlossen.

2. Für das Programm zur Erfassung „vor Ort“ wurde am 03.07.2007 vom Kabinett die Kooperationsvereinbarung für das Programm „Dialog21“ beschlossen.

3. Das Projekt „Kasse21“ wurde bisher von den Entwicklern des bestehenden Verbundes ohne formelle Projektstruktur betrieben. Das Projekt läuft auf gegenseitiger Basis. Die Kosten trägt jedes Verbundland selbst. Das Projekt mit den Projektstufen sowie das Projektmanagement, die Qualitätssicherung und das Konfigurationsmanagement werden von den beteiligten Ländern als gemeinsames Vorhaben zu Ende geführt. Die bisherigen Aufgaben werden von den Ländern auf der bisherigen Basis der Gegenseitigkeit und Kostenneutralität fertig gestellt.

Mit der Fertigstellung von BAföG21/Hauptverfahren, Dialog21 und Kasse21 ist die Gesamtintegration der drei Module vorzunehmen. Gesamtintegration bedeutet, dass die genannten Programnteile auf einem Testsystem miteinander verbunden werden und auf Basis eines Testplans getestet werden, um etwaige Fehlerquellen zu finden und zu beseitigen.

Die Kooperationsvereinbarung zur Gesamtintegration des neuen BAföG-EDV-Verfahrens wurde am 28. August 2008 geschlossen.

Für die Pflege und Weiterentwicklung der Programme und damit auch für deren Aktualität bedarf es entsprechender Pflegeprogramme, um jederzeit die Anpassung an die sich ständig ändernden gesetzlichen Grundlagen gewährleisten zu können. Für alle Programme - bis auf Kasse21 - wurden die Pflegevereinbarungen bereits geschlossen.

Das grundsätzliche Ziel, die Zusammenarbeit im BAföG-Verfahren auf eine tragfähige rechtliche Grundlage zu stellen und einen Beitrag für eine zukunftsfähige Modernisierung des gesamten BAföG-Verfahrens durch eine gemeinschaftliche Entwicklung zu erreichen, ist sehr zu begrüßen. Es ist so für alle am BAföG-EDV-Verbund beteiligten Bundesländer möglich, die Durchführung des BAföG kostengünstig und auf aktuellem Stand zu gewährleisten.

Die Vereinbarung über die Pflege für das Datenverarbeitungsverfahren „**Kasse21**“ zwischen den Ländern bezüglich des Datenverarbeitungsprogramms „Dialog21“ regelt in § 4 die von den einzelnen Bundesländern zu tragenden Kosten. Die Gesamtkosten belaufen sich auf jährlich 36.000 € (Obergrenze) für alle 11 teilnehmenden Länder. Der Landesanteil für Schleswig-Holstein beträgt **jährlich 2.953,40 €** (Beginn im Jahr 2010). Die Aufteilung der Kosten auf die teilnehmenden Länder erfolgt auf der Basis eines besonderen Kostenverteilungsschlüssels (Schleswig-Holstein: 6,81%).

Die Mittel stehen bei Titel 1103.00.53356 zur Verfügung. Der Verwaltungsaufwand ist, bis auf die sich aus Art. 30 Landesverfassung ergebende notwendige Befassung des Kabinetts mit diesen Vereinbarungen, gering, da notwendige Abstimmungen im Rahmen der Sitzungen der Länder durchgeführt werden.

Das grundsätzliche Ziel, die Zusammenarbeit im BAföG-Verfahren auf eine tragfähige rechtliche Grundlage zu stellen und einen Beitrag für eine zukunftsfähige Modernisierung des gesamten BAföG-Verfahrens durch eine gemeinschaftliche Entwicklung zu erreichen, ist sehr zu begrüßen. Es ist so für alle beteiligten Länder möglich, die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes kostengünstig und auf aktuellem Stand zu gewährleisten.

Die Kooperationsvereinbarung mit dem Land Sachsen und der Vertrag mit der DZBW sollen nach der Kenntnisnahme des Kabinetts (ist am 16.03.2010 erfolgt) und der sich anschließenden Information des Finanzausschusses, unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten initials 'JG' and a signature 'Jost de Jager'.

Jost de Jager

Anlagen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung **Pflegevereinbarung mit dem Land Sachsen über die Pflege für das Datenverarbeitungsverfahren „Kasse21“**

Die vom Studentenwerk und den kommunalen BAföG-Ämtern genutzte Software zur Erfassung und Bearbeitung von BAföG-Anträgen ist vor 19 Jahren entwickelt worden (Programmiersprache: Cobol). Die Vereinheitlichung der Datenverarbeitungsprogramme der verschiedenen BAföG-gewährenden Ämter führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Das Land Schleswig-Holstein hat mit Kabinettsbeschluss im Januar 2005 (Kabinettsvorlage 28/2005) bereits eine Ablösung des 30 Jahre alten Großrechnerverfahrens für das BAföG-Hauptverfahren durch das datenbankbasierte Verfahren BAföG21 beschlossen.

Parallel zu der grundlegenden Überarbeitung des bestehenden BAföG-Hauptverfahrens wird auf der Basis der Rahmenkonzeption „BAföG21“ ein modernes datenbankorientiertes DV-Verfahren erstellt (Dialog21). Die bereits geschlossene Kooperationsvereinbarung wurde vom Kabinett im Juli 2007 (Kabinettsvorlage 146/2007) beschlossen.

Das Projekt Kasse21 wurde bisher von den Entwicklern des bestehenden Verbundes ohne formelle Projektstruktur betrieben. Das Projekt läuft auf gegenseitiger Basis. Die Kosten trägt jedes Verbundland selbst. Das Projekt mit den Projektstufen sowie das Projektmanagement, die Qualitätssicherung und das Konfigurationsmanagement werden von den beteiligten Ländern als gemeinsames Vorhaben zu Ende geführt. Die bisherigen Aufgaben werden von den Ländern auf der bisherigen Basis der Gegenseitigkeit und Kostenneutralität fertig gestellt.

Das BAföG-Hauptverfahren (BAföG21) bildet in den Ländern des „Verbundes Kasse21“ den zentralen Teil der EDV-gestützten BAföG-Verwaltung. Es verarbeitet die mit Dialog21 erfassten Antragsdaten. Das Verfahren Kasse21 vollzieht die im Hauptverfahren errechneten Ansprüche kameralistisch. Das Projekt Kasse21 ergänzt BAföG21 und Dialog21.

Für die Pflege und Weiterentwicklung der Programme und damit auch für deren Aktualität bedarf es entsprechender Pflegeprogramme, um jederzeit die Anpassung an die sich ständig ändernden gesetzlichen Grundlagen zu gewährleisten. Für alle Programme - bis auf Kasse21 - wurden die Pflegevereinbarungen bereits geschlossen.

Gemäß § 7 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Aufgrund der jetzt für die Gesamtintegration der oben beschriebenen Programme und der bereits gemeinsam erbrachten umfangreichen Vorleistungen der Länder und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass von dritter Seite eine Gesamtintegration nicht geleistet sowie die entsprechenden Pflegeprogramme nicht erstellt werden könnten (also eine Vergleichsmöglichkeit nicht gegeben ist), erscheinen die in Rechnung gestellten Kosten von rd. 2.950 € jährlich angemessen.

Nach Berücksichtigung der o.a. sachlichen Fakten sollte den vorgelegten Vereinbarungen zugestimmt werden.